

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montag den 7ten Sept. 1778.

I Warnungs-Anzeige.

Sin Unterthan aus dem Amte Rabden ist, wegen gefährlichen Tobackrauchens auf der Dreschtemme, mit Fünfstägiger Zuchthausstrafe und dem halben Abschied, jedoch salva fama belegt worden. Signat. Minden, den 1. Aug.

1778.
An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen u. c. v. Krusemark. v. Domhardt. Drlich.

II Citations Edictales,

Minden. Alle und jede an den vormaligen Wedigensteinschen Pächter Conrad Sobben und dessen sub Nr. 278. alhier belegenen Hause nebst Zubehör, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 5. Sept. und 3. Oct. c. edict. verabladet. S. 28. St. d. A.

Bielefeld. Auf Veranlassen des hiesigen Armen-Providoris Krügers, welcher auf seinem Hause No. 509. im Hypotheken-Buche noch einen alten Posten unter dem 7. Aug. 1711, auf 150 Rthlr. Capital für die Melcherschen Erben eingetragen gefunden, und zu mehrerer Sicherheit der Löschung, die Edictal-Sitation gebeten hat, werden alle und jede, welche wegen einer vermeinten Forderung oder aus einer andern Ursache überhaupt und besonders wegen des

erwehnten Capitalis einen Anspruch an dieser auf hiesiger Neustadt belegenen Behausung zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, sich deshalb längstens den 7. October d. J. am hiesigen Rathhause zu melden, wiewohl dringens falls sie nicht damit weiter gehdret, sondern ihres Rechts verlustig erkläret werden sollen.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Zum Verkauf des dem hiesigen Bürger u. vormaligen Wedigensteinschen Pächter C. Sobben zugehörigen, auf der Simeonsstrasse sub Nr. 278. alhier belegenen Wohn- und Brauhauses, sind Termini auf den 5. Sept. und 3. Oct. c. angesetzt. S. 28. St. d. A.

Amte Blotho. Zum Verkauf derer in dem 28. St. d. A. beschriebenen, dem verstorbenen Commercianten Franz Tilhen zu Nehme zugehörigen Ländereyen, sind die beyden letztern Termine auf den 8. Sept. und 6. Octob. c. angesetzt; und zugleich Diejenigen, so an solchen Grundstücken oder sonsten an dem Nachlaß des verstorbenen Tilhen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, verabladet.

Amte Limberg. Die in der Stadt Eldendorf sub No. 11 belegene Herrensreye Leon Levi, olim Gelsborns Stette nebst dazu gehdrigen Pertinenzien, soll in
N n

Terminis den 9. Septemb. und 7. Octob. c. meistbiethend verkauft werden. S. 29. St. d. N.

Umt Brackwede. Die im 25. St. d. N. beschriebene sub Nr. 79. Kirchspiels Brockhagen belegene Christ. Wllkers Stette, sol in Terminis den 25. Aug. und 3. Nov. c. meistbietend verkauft werden.

Petershagen. Nachdem allerhöchst verordnet worden, daß das alhier auf der Neustadt sub Nr. 132. belegene Kerkhofschsche Bohnhaus nebst Hintergebäude und Hofraum von dem Schukjuden Jonas Meier, als gegenwärtigem Besitzer verkauft und zu christlichen Händen veräußert werden solle; So wird hiemit auf Ersuchen gedachten Jonas Meyers bekannt gemacht, daß Term. zum Verkauf besagten Hauses auf den 27. Aug. und 24. Sept. a. c. bezieleet worden. Lusttragende Käufer können sich bey hiesigem Magistrat melden, den Anschlag davon einsehen, und hat Meistbietender im letztern Termino, wenn die Offerte acceptable, den Zuschlag zu gewärtigen.

Umt Ravensberg. Da von einem hochlöbl. Ober-Collegio-Medico verordnet worden: daß das von dem ehemaligen Kaufhändler und jetzigen Zoll-Brigadier Köhler erworbene Königl. Privilegium, in der Stadt Borgholzhausen eine Apotheke anlegen zu dürfen, anderweit untergebracht und verkauft werden sol: Als wird solches vermittelst dieses öffentlich bekannt gemacht und alle und jede qualifizierte Subjecta eingeladen, in Termino Donnerstag den 24. Sept. a. c. Morgens vor hiesigem Königl. Amte zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und hat Derjenige, welcher die beste Offerte thun wird, des Zuschlages, der Freiheit, eine Apotheke in der Stadt Borgholzhausen etabliren zu dürfen, zu gewärtigen. Wobey zugleich einem jeden nachrichtlich ohnverhalten wird: daß dieselbe von allen Ab-

gaben seyn, ausser daß ein Rthlr. jährlich davon in die Königl. Domainen zu entrichten.

IV Sachen, so zu verpachten.

Herford. Da in denen zu Verpachtung der Branerey in den Kirchspielen Riddinghausen und Börninghausen Amts Limberg angezett gewesenen Terminis kein annehmlicher Pächter sich gefunden. So werden zu deren anderweiten Verpachtung auf 4 oder 6 Jahr hiermit Termini auf den 8ten und 15ten September anberahmet, in welchen sich die Pachtlustigen bey dem Accise-Amte zu Bünde einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und der Bestbietende salva Approbatione Regia den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Herford. Nachdem durch Abssterben der Middellampischen Tochter als der letztern Discendentin des primi acquirentis verstorbenen Decani Middellamps, der hiesige vor dem Lübbertthore belegene Ziegelhof, als welcher letztere in Erbpacht und in Meierstädtischer Qualität untergethan gewesen, hinwieder zur anderweiten Ausübung der Stadt Herford anheim gefallen: So werden hierdurch Termini zur neuen Ausübung dieses Colonats in Erbpacht und Meierstädtischer Qualität auf den 2. Sept. 3. und 28. Oct. a. c. präfigiret, und ein Feiler, welcher Lust hat, sothanen Ziegelhof mit denen darauf befindlichen Gebäuden einen Garten und 10 Schfl. Saat Landes nebst Hude- und Weidegerechtigkeit in Erbpacht und Meierstädtische Qualität gegen einen proportionalischen Canonem und vorhergehender Qualifikation hinwieder unterzunehmen, hierdurch verabtabet, in bemeldeten Terminis am Rathaus hieselbst zu erscheinen, und seine Offerren zu eröffnen, welchem nächst sodann Demjenigen, der die besten Conditiones eröffnen wird, salva Approbatione regia, dieses Colonat in besagter Qualität hinwieder untergethan werden sol.

V Avertissements.

Einem geehrten Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß nunmehr nach ausgezogener 6ten und letzten Klasse der Königsberger 6 Klassenlotterie, der neue Plan zur folgenden Lotterie die Presse verlassen hat, und solcher bey unten benanntem Lottereeinnehmer gratis zu haben ist. Dieser wohl eingerichtete und zum Vortheil des Publicums gefertigte Plan bestehet aus 12000 Loosen, worunter 6022 Gewinne sind, welche durch 6 Klassen aus dem Glücksrade mit folgenden Gewinnen, als: 1 Gewinn a 20000, 1 a 15000, 1 a 10000, 1 a 6000, 2 a 4000, 11 a 3000, 1 a 2500, 4 a 2000, 2 a 1500, 21 a 1000, 2 a 700, 2 a 600, 2 a 500, 16 a 400, 26 a 300, 6 a 250, 71 a 200, 10 a 170, 10 a 150, 250 a 100, 30 a 80, 50 a 70, 2280 a 60, 700 a 55, 650 a 50, 160 a 40, 500 a 36, 130 a 30, 500 a 25, 50 a 15 und 510 a 12 Fl. Pr. (nebst noch 28 Prämien von 440, 300, 200, 125 und 50 Fl.) gezogen, die nach Abzug der gewöhnlichen 10 pro Cent, Ziehung für Ziehung nach jeder Klasse baar ausgezahlt werden.

Die Ziehung der ersten Klasse geschieht den 28. Septemb. 1778 und kostet ein Loos 1 Rthlr. Die Ziehung der 2. Klasse geschieht den 9. Nov. 1778 und kostet 1 Loos 2 Rthlr. Die Ziehung der 3. Klasse geschieht den 21. Dec. 1778 und kostet ein Loos 3 Rthlr. Die Ziehung der 4. Klasse geschieht den 1. Febr. 1779 und kostet ein Loos 4 Rthlr. Die Ziehung der 5. Klasse geschieht den 15. März 1779 und kostet ein Loos 3 Rthlr. Die Ziehung der 6. Klasse geschieht den 19. April 1779 und kostet ein Loos 2 Rthlr.

NB. Das Kaufloos aber kostet zur 2. Klasse 3 Rthlr., zur 3. Klasse 6 Rthlr., zur 4. Klasse 10 Rthlr., zur 5. Klasse 13 Rthlr., zur 6. Klasse 15 Rthlr., außer den im Plan für den Collecteur festgesetzten Schreibgebühren.

Diese vortheilhafte Lotterie unterscheidet sich von allen andern darinnen 1) daß die Gewinner, wenn ihre Nummern gezogen,

entweder ihren Gewinn baar in Empfang nehmen, oder welche ihr Glück weiter versuchen wollen sich wieder aufs neue einkaufen können, 2) daß die gezogenen Nummern Klasse für Klasse anfallen, und 3) dadurch die Anzahl der Loose weniger, und die Hoffnung zu gewinnen stärker wird, 4) daß in den ersten 5 Klassen keine Nieten vorkommen. Man schmeichet sich daher einer geneigten Aufnahme dieses Plans, und können die respectiven Herrn Interessenten Loose zur ersten Klasse für 1 Rthlr. 3 Gr. bis zum 24. d. bey mir Endes Unterschriebenen haben. Dessen werden noch bis zum 10. Jul. angenommen. Minden den 4. Sept. 1778. Müller

Accise-Controllleur.
Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, mit vielen Mißvergnügen wahr genommen, daß seit dem Ausmarsch der Regimenter, aus ihren Garnisonen und aus denen Provinzen, sowohl die Handwerksleute und Duvriers, unter allerley Vorwand, ihre Arbeiten und Waaren im höhern als bisher gewöhnlich gewesenen Preise setzen, sondern daß auch die Tagelöhner und Handarbeiter sich die Abwesenheit der Garnison und der von denen Regimentern sonst beurlaubeten Soldaten auf eine sträfliche und dem Publico höchst lästig fallende Weise dadurch zu Nutzen zu machen suchen, daß sie das gewöhnliche Tagelohn, nach Gefallen steigern, und sowohl die Einwohner in den Städten, als auch den Landmann, sowohl überhaupt, als vornehmlich in der gegenwärtigen Erndtzeit, aufs äußerste decimiren, an welchem übeln Exempel so gar auch diejenigen Diensthoten, welche sonst sich Zahweise vermietet haben, Theil nehmen, ihrer Dienst- und Brod-Herrschaft den Dienst aufsagen, sich bey gegenwärtigen wohlfeilen Getraydespreisen, auf ihre eigene Hand setzen, und sodann als Tagelöhner, diejenigen welche ihrer Arbeit und Hülfe bey der Erndte oder sonstigen häuslichen Geschäften bedürftig sind, im Tagelohne aufs Höchste treiben, und überdem bey dem Es-

fen und Trinken, wie viel und was vor Gerichte und Getränke ihnen täglich vorgesetzt werden sollen, willkürliche Conditiones beschreiben.

Wann nun Sr. Königl. Majestät nicht gemeinet sind, dergleichen zum Nachtheil des Publici entstehende Unordnungen einzureißen zu lassen, vielmehr solche gleich im Anfange mit äußerstem Ernst und Nachdruck, so viel dessen nach vorkommenden Umständen nöthig seyn möchte gesteuert und Ordnung im Lande erhalten wissen wollen; als wird jedermann hierdurch so wohlmeinend als ernstlich gewarnt, die einmal causa cognita gesetzten Taxen nicht zu überschreiten, noch das Publicum mit schlechter, geringer, und untauglicher Waare und Arbeit zu verächtlichen, die Tagelöhner, Handarbeiter oder das Gesinde aber ihren gewöhnlichen Lohn, auch nur im mindesten zu vertheuern; Gegentheils Sr. Königl. Majestät, sowohl für diejenigen welche mehr Lohn fordern, als für die welche mehr als bisher üblich und festgesetzt ist geben, eine Strafe von zehn Reichs Thaler oder in deren Ermangelung eine 14 tägige Gefängnis: Strafe bey Wasser und Brod auf jeden Contraventions-Fall bestimmen, welche ohne alle Nachsicht oder Betrachtung beygetrieben und executiret werden soll, wie denn die Policen-Directores und übrige Polcey-Bediente, bey schwerester Verantwortung angewiesen worden hierüber mit allem Nachdruck zu halten, und darin keinem er sey wer er wolle durch die Finger zu sehen. Und da nicht weniger das Gesinde sowohl in denen Städten als auf dem platten Lande, ihren Brod-Herrschaften nach Gefallen, den Dienst unter allerley Vorwand aufkündigen, und solche ledige Leute, sich alsdenn auf ihre eigene Hand zu setzen anfangen, alsdenn aber die Gesindelose-Herrschaften, und Birthschafts-Nahrungen zwingen, sich ihrer als Tagelöhner gegen willkürlichen Lohn zu bedienen: So verordnen höchst

gedachte Sr. Königl. Majestät, daß kein Diensthote so wenig während seiner Zeit worinn er sich vermiehet, unter welchem Vorwande es auch immer seyn möge, außer Dienst gehe, sondern seine Zeit auf welche er sich vermiehet bey seiner Brod-Herrschaft ausdienen müsse; dahero denn auch keine ledige Gesellen, Jüngens, Knechte oder Mägde sich auf ihre eigene Hand setzen dürfen, um so denn auf Tagelohn zu arbeiten, maassen wenn dergleichen ledige Burschen, Knechte und Mägde sich nicht so gleich, als sie ihre Zeit bey einer Brod-Herrschaft ausgedienet, wieder bey derselben oder bey einer andern vermietthen solten, die Gerichts-Origkeit die ledigen Burschen, mit Spanischem Mantel tragen, auch sonstigem Gefängnis bey Wasser und Brod, die Mägde aber mit Spinnhaus-Strafe belegen, und sie solchergestalt zur ordinären Arbeit anzuhalten verbunden seyn sollen.

Es wird sich also nach diesen Allerhöchsten Vorschriften jedermänniglich schuldig achten und für Strafe und Ungelegenheit hüten.

Signatum Herford den 17ten August 1778.

Vigore officii et Commiss. special.

v. Hohenhausen.

VI Brod-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Sept. 1778.

| | |
|---------------------------|-----------|
| Für 4 Pf. Zwieback | 8 Loth D. |
| = 4 Pf. Semmel | 9 = |
| = 1 Mgr. fein Brodt 1 Pf. | = = |
| = 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf. | = = |

Fleisch-Taxe.

| | |
|---|--------------|
| 1 Pf. bestes Rindfleisch | 2 Mgr. 4 Pf. |
| 1 = Kalbfleisch, wovon der Brate über 9 Pf. | 2 = 6 = |
| 1 = dito, so unter 9 Pf. | 2 = = = |
| 1 = Schweinefleisch | 3 = = = |
| 1 = Hammelfleisch bestes | 2 = 4 = |
| 1 = dito schlechteres | 1 = 6 = |